

**Aktuelle Rechtsprechung des BVwG zum Universitätsrecht
und bisherige Erfahrungen mit dem Verfahrensablauf**

I.) BVwG:

- Knapp 500 Mitarbeiter/innen, davon 181 Richter/innen, 1 Präsident (Mag. Perl), 1 Vizepräsident (Dr. Sachs), zusätzliche 120 Planstellen (davon 40 Richter/innen) in den kommenden Monaten
- Sitz in Wien, Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck
- Zuständigkeit in folgenden 4 großen Materienbereichen (die am Sitz in Wien die vier dortigen Kammern abbilden; die drei übrigen Kammern entsprechen den Außenstellen)
 - Soziales (wie etwa Arbeitslosengeld, Behindertenangelegenheiten, Ausländerbeschäftigung)
 - Asyl- und fremdenrechtliche Angelegenheiten
 - Wirtschaft (zB Vergaberecht, Finanzmarktaufsicht), Kommunikation (zB ORF-Gesetz, Telekommunikationsgesetz) und Umwelt (zB Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)
 - Persönliche Rechte (wie etwa Datenschutz, Universitätsrecht, Schulrecht, Beamtendienstrecht oder Denkmalschutz), etwa 10% der Rechtsmittel kommen aus diesem Bereich
- Bildungsrecht (Schulrecht sowie Universitäts-/Hochschul-/Studienförderungsrecht): derzeit 5 Richter/innen (alle in Wien): Mag. Michael FUCHS-ROBETIN (W128), DDr. Markus GERHOLD (W129), Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER (W203), Dr. Martina WEINHANDL (W224) sowie Mag. Karin WINTER (W227)
- Deutliche Unterschreitung der erwarteten Anzahl der Rechtsmittel aus dem Bildungsrecht in den Kalenderjahren 2014-2016 (zB Universitäts-/Hochschul-/Studienförderungsrecht: je 162 Rechtsmittel sowohl 2014 als auch 2015, 2016: ca. 60 bis Anfang Juni 2016)

II.) Detailprobleme Verfahrensablauf

- Aktenvorlage: vollständig & geordnet bzw. Aktenverzeichnis
- Vergebührung; BuLVwG-Eingabengebührverordnung vs. § 14 TP 6 Abs 5 Z 11 Gebührengesetz: „Der Eingabengebühr unterliegen nicht (...) Eingaben im Studien- und Prüfungswesen der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und der kirchlichen theologischen Lehranstalten (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934), einschließlich der Eingaben an diese Einrichtungen im Bereich der Studienberechtigung.“ Laut Auskunft des Finanzministeriums (Abt. VI/5) vom 09.02.2015 besteht bei Beschwerden aus dem Bereich des „Studien- und Prüfungswesens“ keine Gebührenpflicht, sehr wohl jedoch bei anderen universitätsrechtlichen Beschwerdefällen (zB Habilitationsverfahren).
- (Vorerst) keine Verfahrenshilfe (wird dennoch wiederholt beantragt)
- Rechtsverkehr BVwG mit Beteiligten (BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung – BVwG-EVV, BGBl. II Nr. 515/2013 idF BGBl. II Nr. 11/2015): E-Mail ausgeschlossen (! § 1 Abs 1 letzter Satz), Fax war bis Ende Jänner 2015 ausgeschlossen

- Überprüfung der Publizität universitätsinterner Rechtsgrundlagen (zB Satzung, Curriculum); teilweise mangelnde Auffindbarkeit der entsprechenden univ. Mitteilungsblätter
- Mündliche Beschwerdeverhandlung
- Umgang mit „schwierigen“ Personen
- Bestellung von Gutachtern durch das Bundesverwaltungsgericht
- Mangelhafte Feststellungen: Kassation vs. Meritorische Entscheidung (vgl. VwGH 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063 : Zurückweisung insbesondere bei fehlenden bzw. schwer mangelhaften Ermittlungen seitens der belangten Behörde zulässig; Unzulässigkeit der Verlagerung des Verfahrens vor das BVwG => faktischer Verlust der „Kontrollinstanz“); vgl. W224-2008045-1/3E (Die sich im Satz „*Lehrveranstaltungen des Kollegs für Sozialpädagogik werden für freie Wahlfächer nicht anerkannt.*“ erschöpfende Bescheidbegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Bescheidbegründung.)
- Prüfungsumfang: Bindung an die geltend gemachten Beschwerdegründe (§ 27 iVm § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG); dies betrifft übrigens auch die Universitäten im Falle einer Beschwerdevorentscheidung (da § 14 auf § 27 VwGVG verweist)

III.) Einzelne Entscheidungen (im Detail abrufbar im RIS!) aus dem Bereich des Vortragenden

- W129-2000667-1/2E (Auswahlverfahren für Professur kein hoheitlicher Akt, daher Zurückweisung des Antrages auf bescheidmäßige Entscheidung über die Besetzung einer Professur – vs. OGH 21.03.2013, GZ 9 ObA 121/12b: Auswahlverfahren hoheitlich, daher Unzulässigkeit des Rechtsweges), 2. Beschwerdeverfahren W129-2000667-2/3E (Zurückweisung des Antrages)
- W129-2007624-2/3E (Einzahlung des ÖH-Beitrages durch Mutter des BF ohne dessen Wissen; konkludente Zustimmung, keine nachträgliche „Nichtigerklärung“ der Fortsetzungsmeldung)
- W129-2209268-1/2E („massive Normbedenken gegen die Rechtsgrundlage“ keine ausreichende Begründung der Beschwerde: Zurückweisung der Beschwerde)
- W129-2011766-1/2E (keine „Anerkennungskette“ Maturaschule – Berufsreifeprüfung – Uni; gem. § 78 Abs 1 UG 2002 nur Anerkennung von Prüfungen, nicht „Anerkennung der Anerkennung“)
- W129-2012293-1/3E (Studienbeitragsverordnung Anlage 3, keine Bedenken hinsichtlich der „unrichtigen“ Ländergruppeneinstufung der Türkei im Vergleich zu Albanien)
- W129 2002563-1/13E (ein in einem erheblichen Ausmaß verbesserungsbedürftiges Exposé stellt keine taugliche Grundlage für eine Genehmigung des beantragten Dissertationsthemas dar)
- W129 2115541-1/3E (Maßstab der Gleichwertigkeitsprüfung nach § 78 UG kann nur jenes Curriculum jenes Studiums sein, für welches eine aufrechte Zulassung besteht, nicht aber der Studienplan eines zwischenzeitlich abgebrochenen Studiums)
- W129 2101168-1/3E (ein Anteil von 20,8 Prozent unternehmensrechtlicher Rechtsfragen - statt 20 Prozent, wie vom Curriculum vorgeschrieben – bei einer Modulprüfung aus Bürgerlichem Recht und Unternehmensrecht kein „Exzess“ iSd Gesetzesmaterialien zu § 79 UG)
- W129 2124881-1/2E (Wiederaufnahme des Habilitationsverfahrens aufgrund Erschleichung)